

Satzung

des Thüringer Rechtsreferendarverein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Thüringer Rechtsreferendarverein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt
3. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der in der Ausbildung stehenden Juristen – unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft – insbesondere der Rechtsreferendare gegenüber den Landesjustizbehörden, Besoldungsstellen, Gesetz- und Verordnungsgebern sowie den anderen Verbänden und den Ausbildern sowie die Beratung und Unterstützung der werdenden Juristen bei Fragen der Aus- und Fortbildung sowie Berufsfeldorientierung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Studienreisen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Publikationen, die der Interessenvertretung, Aus- und Fortbildung, der Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sowie der Berufsfeldorientierung dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Zweckbindung des Vereinsvermögens

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an die vier Landgerichte des Freistaates Thüringen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Ausstattung der juristischen Bibliothek zur Anschaffung zusätzlicher Ausbildungsliteratur für Referendare zu verwenden haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied kann werden, wer sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden hat oder Rechtswissenschaft studiert. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

3. Ein ordentliches Mitglied wird automatisch zum fördernden Mitglied:

- bei Aufnahme in einen anderen juristischen Berufsverband (insbesondere Richterverein, Anwaltskammer)
- mit Ablauf von sechs Monaten nach Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.
- mit Ablauf von fünf Jahren nach Bestehen der ersten Juristischen Staatsprüfung, es sei denn, das Mitglied befindet sich noch im Juristischen Vorbereitungsdienst.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Schriftform wird auch durch eine Antragstellung per E-Mail gewahrt.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufzunehmen ist, wer die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

6. Personen, die sich um den Vereinszweck in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages in Rückstand ist, frühestens jedoch einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung.

In der zweiten Mahnung ist die Streichung anzudrohen. Die Mahnung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

4. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig, insbesondere bei einem groben und schuldhaften Verstoß gegen den Zweck und die Interessen des Vereins. Zuständig ist der Vorstand, der dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben hat. Die Entscheidung ist schriftlich oder per E-Mail zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

5. Die Mitgliedschaft wird automatisch beendet, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Mal in Folge nicht bezahlt wurde. Gesonderte Androhung oder Mitteilung sind nicht notwendig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Vorstandsmitglieder sind für den Zeitraum ihrer Amtsdauer von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand kann über die Befreiung einzelner Mitglieder von der Beitragszahlung durch Beschluss entscheiden, sofern die betroffenen Mitglieder den Verein und den Vorstand aktiv unterstützen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes beitragspflichtige Mitglied 10,00 €. Die Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages bleibt einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.
3. Bei der Aufnahme in den Verein nach dem 31.10. eines Kalenderjahres wird insgesamt nur ein Jahresbeitrag für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu zahlen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und spätestens bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Zahlungen ab dem 01.04. des Kalenderjahres wird zusätzlich eine Säumnisgebühr in Höhe von 5,00 € fällig.
5. Über Gesuche um Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und bis zu drei weiteren Stellvertretern sowie dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - die Führung der Mitgliederliste,
 - die Erstellung von Akten über wesentliche Vorgänge,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder oder Außenstehende delegieren.
6. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

2. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

3. Wird ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer zum Fördermitglied bleibt es ungehindert dessen bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Scheidet das Vorstandsmitglied mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger bestimmen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. In diesem Fall kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger bestimmen.

5. Die Vorstandsmitglieder sollen aus verschiedenen Landgerichtsbezirken kommen. Dem Vorstand soll ein Student der Rechtswissenschaften angehören.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten Stellvertreters.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand und der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Berufungsverfahren im Falle eines Vereinsausschlusses eines Mitgliedes.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail, oder per Ausschreibung auf der Internetseite und zugleich per Aushang an den Landgerichten erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner binnen einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn in der originären Wahlversammlung kein neuer Vorstand gewählt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag zu laufen.

6. Die Mitgliederversammlung kann vollständig digital als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Versammlungsform und Zugangsdaten sollen mit der Einberufung mitgeteilt werden. Die Identität der Versammlungsteilnehmer soll durch Benutzung des amtlichen Vor- und Zunamens nachgewiesen werden.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlvorstand übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden, in diesem Fall gilt § 3 Abs. 3 der Satzung.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist nach der Versammlung vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes soll die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer wählen. Diese haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Rechnungs- und Buchungsunterlagen zu nehmen. Jeder der Kassenprüfer kann bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beantragen, wenn die Kassenführung ordentlich und dem Zweck des Vereins entsprechend war.
3. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Verein gilt auch als aufgelöst, wenn auf zwei aufeinander folgende Mitgliederversammlungen nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes eine Neuwahl nicht erfolgt ist.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Einzelne Aufgaben im Rahmen der Liquidation können auf die anderen Vorstandsmitglieder übertragen werden.
4. Im Falle der Auflösung gilt § 3 Abs. 3 der Satzung.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Geschlechtliche Gleichstellung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.